



# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Baierbrunn**

**(Verwaltungskostensatzung)**

vom 19. Dezember 2001

## **1. Änderung vom 26. August 2019**

Inkrafttreten: 01. Januar 2002

### **1. Änderung**

Gemeinderatsbeschluss: 25. Juni 2019

Anschlag an den Amtstafeln: vom 27.08.2019 bis 11.09.2019

Inkrafttreten: 01. September 2019

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
§ 3 Datenschutz	2
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage 1 Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Baierbrunn (KommKVz)	4

Auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Baierbrunn folgende Satzung:

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Baierbrunn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25 000 € erhoben.

### **§ 3 Datenschutz**

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung trat zum 01.01.2002 in Kraft. Die 1. Änderung dieser Satzung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

gez.  
Wolfgang Jirschik  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

gez.  
Wolfgang Jirschik  
Erster Bürgermeister

### Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Baierbrunn (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	<b>000</b>	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 - 600
	<b>001</b>	<b>Beglaubigungen:</b> <sup>(1)</sup>	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	<b>002</b>	<b>Bescheinigungen:</b>	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978 MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABI S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 – 75
	<b>003</b>	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit Abschluss der Akten oder	

<sup>(1)</sup> Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist (vergl. S 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33,34 BayVwVfG), dem übertragenden Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	<b>004</b>	<b>Fristverlängerungen:</b>	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 – 60
	<b>005</b>	<b>Zweitschriften:</b>	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	<b>006</b>	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde
<b>02</b>		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	<b>020</b>	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kummunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2500
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO, Art. 25 a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	<b>021</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500
		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		<b>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art 21 VwZVG)</b>	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs.4 Abgabeordnung (AO 1977), mindestens 10 €
		4. 1 sonstige	12,50 bis 200
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	<b>031</b>	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>(1)</sup>	4,50 bis 150
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	<b>110</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250
	<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>(2)</sup>	15 bis 600
<b>12</b>		<b>Feuerbeschau</b>	
	<b>120</b>	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV- BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>121</b>	Außerordentliche Feuerbeschau (§5 Abs. 2 FBV), a)wenn keine oder nur geringfügige	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<sup>(2)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

<sup>(3)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Mängel festgestellt werden	
		b)wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000
	<b>122</b>	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a)wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b)wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 bis 1000
	<b>123</b>	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 750
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
		Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)	1 v.T. des auf volle 1000 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mind. 15 €
	<b>610</b>	Es ist der Verkehrswert des Teils des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Ist der beschriebene Grundstücksanteil nicht bestimmbar beträgt die Gebühr	15 bis 3000
		Genehmigungen, die anlässlich der Aufhebung von Grundstücksvereinigungen oder Bestandsteilzuschreibungen im Zuge der Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung erforderlich werden.	kostenfrei
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 15 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 20 Abs. 2 BauGB.	
	<b>611</b>	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist	25 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	Kostenfrei
	<b>612</b>	Ausübung des Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>613</b>	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>614</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	20 €
	<b>615</b>	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>617</b>	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	<b>618</b>	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	<b>620</b>	<b>Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG</b>	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	<b>621</b>	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10, Abs. 5 Satz 3 WoAufG	200 bis 2500
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)</b>	
	<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150
	<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	5 bis 2500
	<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen Wirtschaftsförderung</b>	



Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> <sup>(3)</sup>	
	<b>700</b>	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	<b>701</b>	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250
	<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 <sup>(4)</sup>	10 bis 600
	<b>703</b>	Anordnung zu Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	<b>753</b>	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250
	<b>754</b>	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150

<sup>(3)</sup> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

<sup>(4)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.